

Satzung der Friedrichshainer Spatzen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Berliner Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund ist, hat den Namen

Friedrichshainer Spatzen

und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz zum Namen e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshain.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - die Pflege des Liedguts, des Chorgesangs und der Chorgemeinschaft
 - die Pflege einer guten Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen zur Förderung des Chorgesangs.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - In regelmäßigen Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor.
 - Die wöchentliche Anzahl der Proben, die Probenzeiten sowie die Einteilung der Proben wird von der künstlerischen Leitung festgelegt.
 - Das Repertoire bezieht sich vor allem auf fröhliche, optimistische Lieder, Chansons, Madrigale sowie andere geistliche und weltliche Chorwerke der Meisterklasse. Im Vordergrund steht die Pflege des deutschen Volksliedes sowie das Kennenlernen der Lieder anderer Nationen.
 - Ein weiteres wichtiges Anliegen ist mitzuhelfen, den Mitgliedern des Chores im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit eine sinnvolle und interessante Freizeit zu gestalten und den Zuhörern durch gute, inhaltsreiche Programme Freude zu bereiten.
4. Der Verein stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit und ist selbstlos tätig.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und aus den Überschüssen musikalischer Veranstaltungen aufgebracht.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die den Willen hat, kontinuierlich an den Proben und der Konzerttätigkeit teilzunehmen.
Ordentliches Mitglied kann ebenfalls sein, wer sich langjährig um die organisatorische Gestaltung der Vereinstätigkeit verdient gemacht hat.
Als ordentliches Mitglied ist ein gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds aufzunehmen, der in den Vorstand gewählt wurde.
Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, die zugleich die Anerkennung der Satzung beinhaltet.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
Vor der Aufnahme eines singenden Mitglieds ist die Einschätzung des künstlerischen Leiters hinsichtlich der künstlerischen Eignung des Bewerbers einzuholen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
Die Aufnahme gilt mit der Beitrittserklärung als vollzogen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sind zur Teilnahme am Vereinsleben nach dieser Satzung berechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele des Vereins zu wirken und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
3. Die ordentlichen singenden Mitglieder sind außerdem gehalten.
 - Die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen,
 - Die Chorkleidung und das Notenmaterial pfleglich zu behandeln und bei Beschädigung oder Verlust dafür Ersatz zu leisten,
 - Für den regelmäßigen, pünktlichen und disziplinierten Besuch der Proben und Auftritte Sorge zu tragen,
 - Bei Verhinderung mündliche oder schriftliche Entschuldigungen vorzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Entscheidung des Vorstandes.
3. Zum Ausschluss können folgende Gründe führen:
 - Ein grober Verstoß gegen den Vereinszweck
 - Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - Mehrfache Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in angemessener Weise Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
5. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen bzw. auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.
6. Der Ausscheidende hat die ihm übergebene Chorkleidung und das Notenmaterial unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich.
2. Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus bis jeweils 7. des ersten Monats im Quartal zu entrichten.
3. In begründeten Fällen entscheidet der Vorstand über die Ermäßigung der Beitragshöhe.
4. Spenden für eine durch den Spender bestimmten Zweck dürfen nur hierzu verwendet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die künstlerische Leitung
- die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für ordentliche und Ehrenmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr übt jeweils ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus. Jede stimmberechtigte Person verfügt in der Abstimmung nur über eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal innerhalb eines Kalenderjahres zusammen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, ein Mitglied der Revisionskommission oder ein Mitglied, das Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat, dieses unter Angabe der Gründe beantragt hat oder wenn der Vorstand dies selbst für erforderlich hält.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher Form erfolgen. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim. Darüber findet keine Abstimmung statt.

8. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende führen in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Lediglich bei Behandlung der Tagesordnungspunkte „Entlasten des Vorstandes“ und „Wahl/Abwahl des Vorstandes“ führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende hat nach Bedarf eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes verbleibt jedoch über die Zeit im Amt, bis eine Neu- oder Abwahl erfolgt.
2. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. gesetzliche Vertreter minderjähriger ordentlicher Mitglieder, die bereit sind, selbst ordentliches Mitglied zu werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Tätigkeit des Vereins zu leiten und die hiermit verbundenen Geschäfte zu erledigen. Ihm obliegt die Erledigung der von der Mitgliederversammlung erteilten Aufträge sowie der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über alle Ausgaben.
2. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren, die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
3. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und ist dessen Stellvertreter.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er hat den rechtzeitigen Eingang der Beiträge, der Zuschüsse und sonstigen Forderungen des Vereins zu überwachen. Er hat die fälligen Beiträge und Forderungen anzunehmen und das Ergebnis in der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen. Sinngemäß ist bezüglich der Ausgaben zu verfahren.
5. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit erledigt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr. Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Auftritten und Werbemaßnahmen des Vereins.

§ 12

Revisionskommission

1. Die Überwachung und Prüfung des gesamten Finanzwesens, der Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind die Aufgaben der Revisionskommission. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie hat die Pflicht, Mängel unverzüglich zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
2. Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder gesetzliche Vertreter von minderjährigen ordentlichen Mitgliedern. Als Mitglied der Revisionskommission kann nicht gewählt werden, wer im Verein eine Funktion ausübt.
3. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und - bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Die Revisionskommission ist in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und berechtigt, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder groben Mängeln in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Künstlerische Leitung

1. Für die künstlerische Leitung verpflichtet der Vorstand vertraglich Personen, die für die musikalische Ausbildung verantwortlich sind.
2. Die künstlerische Leitung stellt die musikalische Eignung der Sänger für die Chorarbeit fest und unterrichtet den Vorstand nach Absolvierung einer Probezeit (maximal drei Monate) über deren Eignung.
3. Der künstlerische Leiter leitet die Proben und Auftritte und ist für das klangliche Gesamtbild des Chores allein zuständig. Er entscheidet, in welcher Stimme ein Sänger eingesetzt wird. Er ist anderen Mitgliedern der künstlerischen Leitung weisungsberechtigt.
4. Das Repertoire sowie die Programmgestaltung bei Auftritten werden von der künstlerischen Leitung mit dem Vorstand abgestimmt. Über die damit verbundenen Kosten (Bearbeitung von Chorsätzen, Orchesterarrangements, Manuskripte, Texte, Programmgestaltung) entscheidet der Vorstand. Vom Chor eingespielte finanzielle Mittel gehen in die Vereinskasse.
5. Sänger, die nach dem Eindruck der künstlerischen Leitung eine nicht genügende Anzahl von Proben besucht haben oder eine nicht akzeptable Leistung erbringen, können nach Abstimmung mit dem Vorstand von der Mitwirkung an Auftritten ausgeschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen und Ehrenmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter ordnungsgemäß eingeladen wurden, mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Friedrichshainer Jugendchor e. V.
C/o Robert Wernitz, Zellestraße 9 a, 10247 Berlin
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde am 11. März 1994 und die Änderungen am 16. Juni 1994, am 15. April 1997, am 15. September 1999, am 08. Juni 2006 und am 23. April 2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Satzung.